

„Alles Fußball!“

Internationales Sportverbandsrecht

Insolvenz und Lizenzierung

Schadenshaftung leitender Vereinsorgane

EURO 2008: Werbung – Sponsoring – Exklusivlizenzen

Berufsfußballers Beschäftigungsrecht

Wertpapieraufsichtsgesetz

Anlegerentschädigung

Due Diligence Prüfungen in

Virtuellen Datenräumen

Kartellbekämpfung

Neue Kronzeugenregelung

Das Gewerbe der

Personenbetreuung

Budgetbegleitgesetz 2007

Einkommensteuerrecht

Marktfähiges Nebenprodukt ist

Kein Abfall

FIFA ante portas – Zum Schutz des Wettkampfveranstalters nach österreichischem Recht

Bis zum ersten Anstoß der Fußball-Europameisterschaft 2008 in Österreich (und in der Schweiz) dauert es noch ca ein Jahr, aber das Werbe- und Sponsoringgeschäft¹⁾ hat längst begonnen. Die besten Geschäfte macht die FIFA selbst. Allein durch die Vergabe von exklusiven Marketingrechten nimmt der Welt-Fußballverband laut Presseberichten rund € 700 Millionen ein.²⁾ Um diese Exklusivität abzusichern, gibt es rund um die Stadien eine „Bannmeile“ von rund einem Kilometer mit einem Verkaufs- und Werbeverbot für nicht zugelassene Sponsoren. Ob zu Recht soll im Folgenden erörtert werden.

CLEMENS THIELE

A. Grundlagen und Begriffe

Unter einem „Sportveranstalter“ versteht die hA³⁾ eine natürliche oder juristische Person, die die organisatorische Vorbereitung und Durchführung einer Sportveranstaltung verrichtet und das finanzielle Risiko trägt. Letzteres kann durchaus im Wege des Sponsoring auf Dritte übertragen werden. Davon ist derjenige zu unterscheiden, der wie die FIFA lediglich für den Wettkampfbetrieb als solchen verantwortlich ist, also für die sportliche „Ausrichtung“ eines bestimmten Wettkampfeignisses – hier vierjähriges Turnier um die Europäische Meisterschaft mit Finalrunde in Österreich und der Schweiz.⁴⁾ Gegenstand der Erörterungen sind also die zwischen dem Sportveranstalter i.e.S. und dem „ausrichtenden Veranstalter“ (kurz: „Ausrichter“) abgeschlossenen Verträge. Bei

der EM 2008 tritt zudem die FIFA als ausrichtender Wettkampfveranstalter und Mitveranstalter auf. Die

RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M., Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, EUROLAWYER® Salzburg, ist gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

- 1) Zum Arenasponsoring bereits *Thiele*, Update Sponsoring – Naming-Rights bei Kultur- und Sportstätten, *ecolex* 2005, 773.
- 2) *Diethelm/Prazak*, Achten Sie auf das Logo!, Artikel im Wirtschaftsblatt-Online, abrufbar unter <http://www.wirtschaftsblatt.at/archiv/53716/index.do> (5. 5. 2007).
- 3) *Haunschmidt*, Sport und Recht in Österreich (2005) 10 ff; *Lienbacher*, Sport und Recht – Gewerberecht und Veranstaltungsrecht in WiR (Hrsg), Sport und Recht (2005) 135, 136; *Walter*, Der Schutz von sportlichen Leistungen und Sportveranstaltungen nach österreichischem Recht, MR 1995, 206 jeweils mwN.
- 4) *Walter*, MR 1995, 206 mwN.

Exklusivität der von der FIFA geschlossenen Verträge und deren Überbindung an die Veranstalter begegnen nach österreichischem Verständnis keinen grundsätzlichen Bedenken. So darf zB der Österreichische Radsportverband als Monopolist bei sachlicher Rechtfertigung Sportler von Veranstaltungen ausschließen.⁵⁾

Der *Zweck der Regelung* der FIFA ist es, die Vermarktungsrechte des Sportveranstalters zu schützen, sodass die Werberechte für die EM 2008 bestmöglich vermarktet werden können. Ob die von der FIFA angeordneten *Werbe- und Verkaufsverbote* zulasten der „nicht offiziellen Partner“ der EM effektiv durchgesetzt werden können, hängt ganz entscheidend davon ab, ob der Ausrichter absoluten Schutz iS eines Ausschließungsrechts in Anspruch nehmen kann oder auf eine bloß vertragliche *inter partes* Wirkung beschränkt bleibt?

B. Fehlen eines Sonderschutzrechts

Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen⁶⁾ kennt das österreichische Recht, insb das UrhG, *kein spezifisches Leistungsschutzrecht* (sog „*droit d'arène*“) für sportliche Veranstaltungen. Wie ein Teil der Lehre⁷⁾ überzeugend dargelegt hat, scheidet eine analoge Anwendung des (künstlerischen) Leistungsschutzes aus, da insoweit eine planmäßige Lücke besteht. Nach der Rsp⁸⁾ ist es nicht Aufgabe des UrhG, allen Ergebnissen schöpferischer, geistiger Tätigkeit den weitgehenden *urheberrechtlichen Schutz* zu gewähren, sondern nur denjenigen Leistungen auf dem Gebiet der Literatur und Kunst; *nicht* aber des Sports.⁹⁾ Auf ein „*FIFA Schutzgesetz*“ ähnlich dem deutschen „Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen“ (OlympSchG)¹⁰⁾ hat der österreichische Gesetzgeber bislang verzichtet.

C. Schutz des Hausrechts

1. Dogmatische Grundlagen

Der *Ausrichter* bzw *Sportveranstalter* ist ebenso wie der Sacheigentümer grundsätzlich berechtigt, im Rahmen seines Hausrechts andere Personen von der Veranstaltung auszuschließen. Ohne Einwilligung des Eigentümers ist nicht nur das Betreten der Liegenschaft rechtswidrig, sondern auch jede Nutzung eines dadurch erlangten Vorteils. Auch die bloße Verwendung eines nur durch eine Eigentumsverletzung erlangten Fotos kann daher zur Unterlassung verpflichtet.¹¹⁾

Diese Befugnisse sind aber nicht Folge eines besonderen Schutzrechtes des Sportveranstalters für von ihm erbrachte besondere wirtschaftliche oder organisatorische Leistungen. Sie folgen – gleichwohl für den Ausrichter – aus dem *allgemeinen dinglichen Recht*, das dem Sportveranstalter originär als *Eigentümer* oder Inhaber abgeleiteter Rechte¹²⁾ an den Fußballstadien und am Veranstaltungsgelände insgesamt zusteht.¹³⁾

2. Rechtsprechungsübersicht

Bereits in der 1976 ergangenen E *Boxkampf Fernsehberichterstattung* hielt das Höchstgericht¹⁴⁾ fest, dass die Veranstaltung eines sportlichen Wettkampfs kei-

nen urheberrechtlichen Schutz genießt. Der *Veranstalter* aber grundsätzlich berechtigt ist, *im Rahmen seines Hausrechts* andere Personen von der Veranstaltung auszuschließen. Er besitzt daher einen im Eigentum bzw im Besitz wurzelnden Ausschließungsanspruch, der zB von dem urheberrechtlichen Ausschließungsanspruch ungeachtet der vorhandenen Gemeinsamkeiten zu unterscheiden ist.¹⁵⁾

Der *zivilrechtliche Schutz des Sportveranstalters* richtet sich nach gefestigter Rsp und hL¹⁶⁾ nach den §§ 66 ff UrhG. Der Sportveranstalter, zB eines *Internationalen Freistilringer-Turniers*, ist *auf Grund seines Hausrechts* berechtigt, Dritte von der Veranstaltung auszuschließen oder deren Besuch von Bedingungen abhängig zu machen. Die Herstellung von Filmaufnahmen des Turniers bedarf deshalb der Zustimmung des Veranstalters als *Leistungsschutzberechtigten*.¹⁷⁾ *Gestattet* der Veranstalter die Herstellung von *Filmaufnahmen zum Zweck der Sendung* eines dreiminütigen Ausschnitts in einer ORF-Sendung, so *bedarf jede* darüber hinausgehende *kommerzielle Verwertung der Zustimmung des Veranstalters*. Die Abgabe einer Videokassette an eine interviewte Person zum Selbstkostenpreis und ausschließlich zum privaten Gebrauch stellt aber keine kommerzielle Nutzung dar und ist in ergänzender Vertragsauslegung als zulässig anzusehen.¹⁸⁾

Schließlich hat das *Hausrecht des Sportstättenbetreibers* nicht nur im Gefolge der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 an rechtlicher Bedeutung gewonnen,¹⁹⁾ sondern auch für die Grenzen der Hörfunkberichterstattung über Sportereignisse. Nach Auffassung des deutschen Höchstgerichts können deutsche Fußballvereine von Hörfunksendern für die Berichterstattung über Bundesligaheimspiele ein besonderes Entgelt verlangen, wenn diese Berichterstattung aus den Stadien der Vereine erfolgt. Dies ergibt sich ebenfalls auf der Grundlage des Hausrechtes. Machen daher die Vereine als (Mit-)Veranstalter den Zutritt von

5) OGH 19. 11. 2003, 7 Ob 273/03 b, ecolex 2004/122, 271 (*Hauer*); zu den prozessualen Aspekten s *Zackl*, Einstweilige Verfügungen und (Un-)Zulässigkeit unwiederbringlicher Eilmaßnahmen, ÖJZ 2005/2, 12.

6) Vgl die Nachweise bei *Walter*, MR 1995, 206.

7) *Walter*, MR 1995, 206, 207 mwN.

8) OGH 12. 9. 1951, 1 Ob 434/51 – *Fußball-Seismograph*, ÖBl 1952, 28 = SZ 24/215.

9) Ausgenommen ist der viel zitierte Schutz der Eiskunstläuferin für ihre choreografische Leistung.

10) DBGB I 2004/14, 479: zugunsten des IOC.

11) Deutlich OGH 29. 1. 2002, 4 Ob 266/01 y – *Schwimmbad*, EvBl 2002/118, 452 = MR 2003, 44 (*Walter*).

12) ZB Bestands- oder Dienstbarkeitsrechte, s *Thiele*, ecolex 2005, 773, 774 f.

13) Zutr *Walter*, MR 1995, 206, 209 rSp.

14) OGH 23. 3. 1976, 4 Ob 313/76 – *Boxkampf Fernsehberichterstattung*, EvBl 1976/263 = JBl 1976, 490 = ÖBl 1976, 113 = SZ 49/45; ebenso *Federsel*, Die Tagesberichterstattung und die Rechtsstellung des Urhebers nach §§ 49, 69 Abs 1 und 70 Abs 2 UrhG, ÖBl 1977, 26.

15) Vgl §§ 354, 339, 344 ff, 362 ff ABGB.

16) *Walter*, MR 1995, 206, 207, 210 mwN.

17) OGH 22. 3. 1994, 4 Ob 26/94 – *Internationales Freistilringer-Turnier*, MR 1995, 231 (*Walter*) = ÖBl 1995, 139.

18) OGH 22. 3. 1994, 4 Ob 26/94 – *Internationales Freistilringer-Turnier*, MR 1995, 231 (*Walter*) = ÖBl 1995, 139.

19) Vgl dazu *Thiele*, ecolex 2005, 773.

Hörfunkveranstaltern zu ihren Stadien von der Entrichtung von Entgelten für die Hörfunkberichterstattung abhängig, so stellt dies weder eine unbillige Behinderung noch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.²⁰⁾

3. Schutzzumfang

Der Veranstalterschutz qua Hausrecht folgt aus einer dinglichen Rechtsposition und wirkt daher auch gegenüber Dritten.²¹⁾ Die Rechte aus dem Hausrecht stehen auch dem Mieter oder Pächter zu, der mit *Unterlassungsklage* nach § 523 iVm § 372 ABGB gegen jeden Störer vorgehen kann.²²⁾ Für die Inanspruchnahme des Hausrechts reicht eine entsprechende Beschreibung aus.²³⁾

Nach hM²⁴⁾ erstreckt sich das „Hausrecht“ auch auf den zum Grundstück *zugehörigen Luftraum*. Gemäß § 297 ABGB untersteht der Luftraum über einem Grundstück der Herrschaft des Eigentümers, der Eingriffe in ihn verbieten kann.²⁵⁾ Nach der Rsp²⁶⁾ gehört die Luftsäule über einem Grundstück zu diesem, soweit eine Herrschaft über sie möglich ist, auch wenn sie augenblicklich ohne Interesse für den Eigentümer ist. Entgegen der vorzitierten Lehre fasst die Judikatur den räumlichen Schutzbereich des Unterlassungsanspruches sehr weit und lässt die *Möglichkeit einer Einwirkung* und ein rechtliches Interesse des Schutzberechtigten an der Verhinderung einer solchen Einwirkung *jedenfalls*²⁷⁾ genügen. Beide Voraussetzungen sind nach dem eingangs skizzierten Sachverhalt durchaus gegeben, sodass sich der durch das Hausrecht erfasste Schutzbereich nicht nur auf den Umfang des Stadiongrundstücks beschränken muss, sondern durchaus auf den *unmittelbaren Nahebereich der Sportstätten* ausgedehnt werden kann. Wieweit die „Bannmeile“ konkret reicht, kommt aber stets auf die individuellen Umstände des Einzelfalles an, wie zB Verkehrsanbindung, innerstädtische Lage oder an der Peripherie, Nachbarschaft zu öffentlichen Einrichtungen udgl.

D. Sonstige Schutzmöglichkeiten

1. Wettbewerbsrechtlicher Schutz

Nach stRsp²⁸⁾ steht im Wettbewerb auch ein Unternehmer, der die Erzeugung und den Vertrieb gewisser Waren nicht selbst ausübt, sondern einem anderen in Lizenz überlassen hat, weil er so an dessen Wettbewerb mittelbar beteiligt ist. Zwischen einem ausländischen Lizenzgeber und einem österreichischen Konkurrenten seines allein importierenden Lizenznehmers *besteht* ebenfalls ein *Wettbewerbsverhältnis*. Als Mitbewerber ist auch derjenige klageberechtigt, der durch einen Bevollmächtigten ein von diesem entwickeltes Gerät erzeugt und vertreibt.²⁹⁾

Daher könnte sich die FIFA gegenüber jenen Markenartiklern, welche die Bannmeile missachten, auf eine Verletzung des § 1 UWG wegen vorsätzlicher Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte berufen. Nach stRsp³⁰⁾ ist allerdings nicht jeder Bruch einer vertraglichen Verpflichtung schon an sich unlauter; ein Vertragsbruch verstößt nur dann gegen § 1 UWG, wenn im Einzelfall besondere Umstände

hinzutreten. Sittenwidrigkeit wird insb dann angenommen, wenn sich die verletzte Vertragsverpflichtung unmittelbar auf eine Regelung des Wettbewerbs (zwischen den Vertragsteilen) bezieht und diese in der Absicht verletzt wird, dem Gegner gegenüber einen Vorteil zu erlangen, der die Wettbewerbslage in rechtswidriger Weise verändert. Adressat dieser Form des unlauteren Rechtsbruchs ist lediglich der Sportveranstalter.³¹⁾ Solange also kein Verleiten

20) BGH 8. 11. 2005, KZR 37/03, MR-Int 2005, 126.

21) Zu den Grenzen s *Walter*, MR 1995, 206, 210; vgl auch OGH 29. 1. 2002, 4 Ob 266/01 y – *Schwimmbad*, EvBl 2002/118, 452 = MR 2003, 44 (*Walter*).

22) OGH 22. 3. 1994, 4 Ob 26/94 – *Internationales Freistilringer-Turnier*, MR 1995, 231 (*Walter*) = ÖBl 1995, 139.

23) *Walter*, MR 1995, 206, 209 (FN 43).

24) OGH 27. 8. 1969, 5 Ob 193/69, EvBl 1970/54 = JBl 1971, 90 = SZ 42/116; *Walter*, MR 1995, 206, 209.

25) So bereits *Klang* in *Klang* II², 28.

26) OGH 27. 8. 1969, 5 Ob 193/69, EvBl 1970/54 = JBl 1971, 90 = SZ 42/116 mwN.

27) Hervorhebung vom Verfasser.

28) OGH 5. 5. 1987, 4 Ob 331/87 – *GFK-Schachtboden*, GURInt 1988, 432 = MR 1987/4, 146 = ÖBl 1988, 6 = SZ 60/78 zurückgehend auf 18. 12. 1934, 4 Ob 357/34, Rsp 1935/69 (zust *Abel*); deutlich OLG Wien, 31. 3. 1994, 1 R 247/93 – *Insecticid 2000*, MR 1994, 79; 29. 9. 1958, 1 R 485/58 – *airfresh/carefresh*, ÖBl 1959, 67.

29) OGH 20. 10. 1959, 4 Ob 340/59 – *Benzintankentlüfter*, ÖBl 1960, 88.

30) StRsp OGH 17. 12. 1974, 4 Ob 353/74 – *Badeausstattungs-Liefer-sperre*, ÖBl 1975, 109 uva.

31) OGH 19. 12. 2005, 4 Ob 220/05 i – *Ausstattervertrag/FC Red Bull Salzburg*, wbl 2006/109, 239 = MR 2006, 107 (*Rami*).

zum Vertragsbruch vorliegt, wovon schon nach dem eingangs skizzierten Sachverhalt nicht auszugehen ist, besteht *keine wettbewerbsrechtliche Handhabe* für die FIFA.³²⁾

2. Markenschutz

Dabei wäre va an jene Fälle zu denken, in denen die *bekannte Marke* „FIFA“ bzw „EM 2008“ von nicht-offiziellen Partnern durch die Belieferung bzw Werbung in der Bannmeile zu eigenen Werbezwecken missbraucht würde. Dies geschieht bloß mittelbar, dadurch dass der unrichtige Eindruck entstände, der „geächtete“ Bierlieferant wäre doch von der FIFA autorisiert worden oder der Ausrichter hätte seine rigide Schutzpolitik aufgeben. Eine *Markenverletzung* iS einer unzulässigen Rufausbeutung ist darin aber nach der Rsp³³⁾ *nicht zu erkennen*. Die mit dem bloßen Transport bzw Werben der eigenen Ware in der Nähe der Stadien einhergehende Werbewirkung ist eine der Natur der Sache nach gegebene Folge des konkreten Ereignisses Europameisterschaft an sich. Diese Transferwirkung fällt auch dann nicht aus dem rechtlich zulässigen Rahmen, wenn daneben

zB Bier der bekannten Sponsormarke ausgedient wird.³⁴⁾

32) Vgl OGH 12. 12. 2002, 6 Ob 62/02i, RdW 2003/255, 313 = MietSlg 54.624 = MietSlg 54.724; 27. 2. 1985, 4 Ob 387/84, RdW 1985, 310 = SZ 58/36.

33) Vgl OGH 16. 7. 2002, 4 Ob 156/02y – *kinder.at*, ecolex 2002/289, 755 (*Schanda*) = MR 2002, 347 = ÖBl 2002, 268; 12. 9. 2001, 4 Ob 166/01t – *VOGUE*, ecolex 2002/16, 32 (*Schanda*) = JUS Z/3311 = ÖBl 2003/9, 28 (*Gamerith*).

34) Vgl BGH 3. 11. 2005, I ZR 29/03 – *Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem*, Lexetius.com/2005, 3442.

SCHLUSSTRICH

Dem österreichischen Recht ist ein Sonderschutzrecht, zB ein spezifisches Leistungsschutzrecht, zugunsten des Veranstalters von sportlichen Ereignissen („droit d'arène“) fremd. Es darf aber nicht übersehen werden, dass – von Ausnahmefällen abgesehen – der Schutz des Ausrichters bzw Sportveranstalters im Weg des – absolut gegen Dritte wirkenden – Hausrechts gewährleistet ist, das sich durchaus als brauchbares Schutzinstrument erweist.